



2501 Biel/Bienne, BAKOM

An
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel
srg-konzession@bakom.admin.ch

Biel/Bienne, 27. März 2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Medienkommission (EMEK) zur Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden nimmt die Eidgenössische Medienkommission im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zum Konzessionsentwurf der SRG SSR.

1. Einleitende Bemerkungen

Die EMEK beurteilt den vorgelegten Konzessionsentwurf als ausgewogen, sorgfältig formuliert – und demzufolge als eine wertvolle Grundlage für die nachfolgende Stellungnahme.

Die Konzession wird als «Übergangskonzession» bezeichnet; d.h. sie soll für 4 Jahre gültig sein und dann per 1.1.2023 durch das GEM abgelöst werden. Die EMEK weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass die vorliegende Konzession allenfalls eben doch für insgesamt 8 Jahre Gültigkeit haben könnte; nämlich dann, wenn sich die GEM-Arbeiten bzw. deren Inkraftsetzung politisch bedingt verzögern sollte. Aus diesem Grund empfiehlt die EMEK Formulierungen generell offener zu gestalten («kann» anstatt «muss»), um bei absehbaren Marktveränderungen nicht jedes Mal die Konzession anpassen zu müssen.

2. Leistungsauftrag

Die Ausrichtung des Auftrags auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen/Bürger ist insgesamt stärker zu gewichten – gemäss Vorgaben aus der BV. Die Fokussierung auf die Informationsaufgabe ist ausreichend definiert – hingegen empfehlen wir eine deutlichere Artikulation in den Bereichen Bildung, Kultur und Medienkompetenz.

3. Kooperation mit Dritten

Die Öffnung des Archivs der SRG für Wissenschaft und Medienschaffende/Medienunternehmen ist in der Konzession verpflichtend festzuhalten.

Generell ist die EMEK der Überzeugung, dass die SRG angehalten werden sollte, namentlich im Bereich Infrastruktur bei jeder grösseren Investition unvoreingenommen zu prüfen, ob bestehende Angebote/Strukturen ökonomischer und sinnvoller genutzt werden könnten durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen. Die Kernaufgabe ist und bleibt das Bereitstellen von demokratierelevanten Inhalten für ein möglichst grosses Publikum. Infrastrukturprojekte sollen auch als Chance «Kooperation mit Dritten» gesehen werden.

4. Distribution

Die EMEK schlägt vor, dass die SRG zu verpflichten sei, während der Dauer der Konzession in jeder Sprachregion mindestens EINEN linearen Audio- und Audiovisuellen Kanal zu betreiben. Alles andere soll bewusst offen gehalten werden, damit die SRG frei ist, sich ändernden Markt- und Nutzungsbedingungen anzupassen. Und ebenso soll die SRG die erforderlichen Sparmassnahmen umsetzen können ohne diesbezügliche Behinderungen durch die Konzession.

Im Bereich der Distributionstechnologie ist die SRG zu verpflichten, nur dann in eigene Infrastrukturprojekte zu investieren, wenn sorgfältig geprüften Zusammenarbeitsprojekte mit existierenden, anderen Anbietern sich als nicht machbar (Neutralität der Plattform) oder ökonomisch uninteressant herausstellen sollten.

Die Investitionsstrategie und der jährliche Investitionsplan sind vorausschauend mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

5. Forschung und Entwicklung

Die SRG ist zu verpflichten, im Bereich Forschung und Entwicklung mit Universitäten und privaten Medienanbietern möglichst eng und unvoreingenommen zu kooperieren. Übergeordnetes Ziel muss auch für die SRG sein, durch fortlaufende Innovationsförderung die Medienvielfalt von in der Schweiz verantworteten Medien und Plattformen zu stärken im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger.

6. Werbung

Die EMEK ist mehrheitlich der Meinung, dass die heutige Regelung mit 12 Minuten erlaubter Werbung pro Stunde aus Nutzersicht bereits über das akzeptable Mass hinausgeht.

Die Mehrheit der EMEK gibt einer Plafonierung der SRG-Gesamtwerbeeinnahmen (Werbung, PR, Sponsoring) den Vorzug im Vergleich zu anderen denkbaren Restriktionsformen wie etwa zeitliche Begrenzung der Werbung im Tagesverlauf (Werbeverbot ab 20 bzw. 22Uhr). Bei starker Zunahme der zeitversetzten TV-Nutzung sind zeitliche Restriktionsverbote wenig praktikabel.

Die Mehrheit der EMEK erachtet eine frankenmässige Begrenzung der Werbeeinnahmen als denkbare Option; ein allfälliger Überschuss an Werbeeinnahmen soll anderweitigen Medienförderungsprojekten zugeleitet werden (Innovationsförderung, Infrastrukturprojekte, Aus- und Weiterbildung, Medienprojekte in Randregionen). Die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen dafür müssten noch geschaffen werden.

Die EMEK unterstreicht im Übrigen die bereits andernorts geäusserte Überzeugung, dass der SRG «Target Advertising» mit primär geografischem Fokus (Ansprache breiter Personengruppen in einem Kanton/einer Region/einer Agglomeration) explizit zu untersagen ist. Damit sollen die Interessen der stark unter Druck stehenden Lokal- und Regionalpresse gemäss BV bestmöglich geschützt werden.